

Internationaler Verband der Naturtextilwirtschaft e.V.

**NATURTEXTIL IVN zertifiziert
(IVN NATURLEDER)**
Version 4.0



Copyright: © 2018:

Internationaler Verband
der Naturtextilwirtschaft e.V. (IVN)

März 2018

Kontakt: www.naturtextil.de

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	Seite 02
Vorwort	Seite 04
1. Grundlagen	Seite 05
1.1. Ziel des Standards	Seite 05
1.2. Geltungsbereich und Struktur	Seite 05
1.2.1. Erläuterung zur Benutzung der Richtlinie	Seite 05
1.2.2. Fortentwicklung	Seite 05
1.3. Konformitätszertifikat (Betriebszertifikat)	Seite 06
1.4. Qualitätszeichen und Kennzeichnung	Seite 06
1.5. Mitgeltende Dokumente	Seite 06
2. Kriterien	Seite 07
2.1. Grundanforderungen an die Roh-Häute	Seite 07
2.2. Anforderungen an die Verarbeitung	Seite 07
2.2.1. In allen Verarbeitungsstufen nicht bzw. eingeschränkt zulässige Substanzen	Seite 07
2.2.2. Anforderungen bezüglich Gefahren und Toxizität	Seite 09
2.2.3. Toxizität / Abbaubarkeit / Eliminierbarkeit der verwendeten Hilfsmittel	Seite 11
2.2.4. Bewertung von chemischen Zusatzstoffen	Seite 11
2.3. Besondere Anforderungen und Prüfparameter für die Verarbeitungsstufen	Seite 11
2.3.1. Separation und Identifizierung	Seite 11
2.3.2. Konservierung von Häuten und gegerbten Halbfabrikaten	Seite 12
2.3.3. Weiche	Seite 12
2.3.4. Äscher / Hautaufschluss	Seite 12
2.3.5. Entkälken und Beizen	Seite 13
2.3.6. Gerbung und Nachgerbung	Seite 13
2.3.7. Färbung	Seite 13
2.3.8. Fettung	Seite 14
2.3.9. Zurichtung / Oberflächenbehandlung	Seite 14
2.3.10. Umweltmanagement und Abwasseraufbereitung	Seite 14
2.3.11. Abwasseraufbereitung	Seite 15
2.3.12. Lagerung, Verpackung und Transport	Seite 15
2.3.13. Buchführung und interne Qualitätskontrolle	Seite 15
2.3.14. Technische Qualitätsparameter (Minimalwerte)	Seite 16
2.3.15. Orientierungswerte für Rückstände im Endprodukt (Leder und Pelz)	Seite 16
3. Minimale Sozialkriterien	Seite 21
3.1. Geltungsbereich	Seite 21
3.2. Die Beschäftigung ist freiwillig	Seite 21
3.3. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen werden respektiert	Seite 21
3.4. Sichere und hygienische Arbeitsbedingungen	Seite 21
3.5. Es wird keine Kinderarbeit verrichtet	Seite 22
3.6. Existenzsichernde Löhne werden gezahlt	Seite 22
3.7. Es gibt keine überlangen Arbeitszeiten	Seite 23
3.8. Es erfolgt keine Diskriminierung	Seite 23
3.9. Es wird eine reguläre Anstellung angeboten	Seite 23
3.10. Grobe oder inhumane Behandlung ist nicht erlaubt	Seite 23
3.11. Sozialverantwortliches Management	Seite 24

4. Qualitätssicherungssystem	Seite 24
4.1. Auditierung von Verarbeitungs-, Produktions- und Handelsstufen	Seite 24
4.2. Rückstandsanalysen und Prüfung der technischen Qualitätsparameter	Seite 25
5. Annex	Seite 26
A) Definitionen	Seite 26
B) Liste der Abkürzungen	Seite 27

Vorwort

Für die nachhaltig wirtschaftende Bekleidungsindustrie sind Leder- und Fell-Erzeugnisse ein wichtiger Bestandteil des Produktportfolios. In der Erkenntnis, dass Leder in seinem Ursprung ein robustes, natürliches, atmungsaktives und hautfreundliches Material ist, jedoch bei herkömmlicher industrieller Herstellung sowohl Umwelt als auch Gesundheit schädigen können, werden im Folgenden die Standards für die Bezeichnung NATURLEDER definiert.

Dieser Standard wurde verfasst, um einen Beitrag für ein zukunftsfähiges, nachhaltiges und soziales Wirtschaften zu ermöglichen.

Dabei war es ein zentrales Anliegen, für Leder- und Fell-Produkte, die einen ökologischen Standard beanspruchen, maßgebende Kriterien und Richtlinien konsequent und umfassend darzustellen.

Der NATURLEDER Standard bietet eine Struktur und ein Qualitätszeichen, mit dem Handel und VerbraucherInnen eine transparente, vertrauenswürdige und verlässliche Orientierung beim Erwerb von nachhaltigen Lederprodukten erhalten.

Der gesamte Prozess - von der Entstehung über die Verwendung und Entsorgung von Lederwaren – wird in ökologischer und sozialer Hinsicht nach dem IVN NATURLEDER Standard differenziert erfasst und überprüfbar gemacht.

Dieser Standard wird in einem Gremium von unabhängigen Fachleuten aus den Bereichen Chemie, Analytik und Forschung sowie Handel und Produktion stetig weiterentwickelt, um den höchstmöglichen Nachhaltigkeitsanspruch für Leder- und Fell-Produkte dauerhaft zu gewährleisten.

1. Grundlagen

1.1. Ziel des Standards

Ziel dieses Standards ist es, Anforderungen zu definieren, die einen hohen ökologischen, sozialverträglichen, und technischen Status von gesundheitsverträglichem Leder gewährleisten. Der Standard formuliert Anforderungen entlang der Prozesskette von der Rohware bis zum Verkauf und Gebrauch des fertigen Leders.

Besondere Schwerpunkte liegen hierbei

- bei einer sinnvollen Minimierung von Ressourcenverbräuchen
- bei Chemikalieneinsatz und Abwasseraufbereitung in den einzelnen Produktionsprozessen
- Arbeitssicherheit in der Produktion
- im Gesundheitsschutz im Rahmen des Gebrauchs
- in der Umsetzbarkeit der Kriterien in Produkte mit guten Gebrauchs- und Pflegeeigenschaften

1.2. Geltungsbereich und Struktur

Der Geltungsbereich dieses Standards umfasst die Herstellung von nachhaltigen Ledern und Fellen, deren Verpackung, Kennzeichnung sowie Handel und Vertrieb. Die Berücksichtigung zusätzlicher Herstellungsstufen des fertigen Lederprodukts (z.B. Schuhe) ist der jeweiligen Spezifikation in diesem Standard (siehe Annex) zu entnehmen.

Für jeden Verarbeitungsschritt werden Hilfsmittel und Prozesschemikalien sowie der gesamte Vorgang bewertet und dokumentiert. Alle eingesetzten Stoffe sollen von der Gewinnung bis zur Entsorgung beurteilt werden. Besonders empfehlenswerte Prozesse oder Chemikalien werden erarbeitet bzw. sind bereits als solche gekennzeichnet.

Auch teilzertifizierte Kombinationsprodukte (Definition siehe Anhang) können zertifiziert werden.

1.2.1. Erläuterung zur Benutzung der Richtlinie

Die Richtlinie ist prinzipiell als verbindliche Vorschrift zu verstehen. Die in der Richtlinie integrierten Empfehlungen sind als solche gekennzeichnet und sind als „wünschenswert“, jedoch nicht verbindlich zu interpretieren.

„*Kriterien*“ definieren den verpflichtenden Mindeststandard der Leder bzw. der Lederproduktion.

„*Weitere Empfehlungen*“ beschreiben eine Zielvorstellung hin zu einer umfassenderen Prozessökologie. Die dort vermerkten Anforderungen können am Endprodukt vielfach nicht mehr nachvollzogen werden und erfordern eine Zertifizierung einzelner Prozessschritte.

1.2.2. Fortentwicklung

Für eine fundierte Weiterentwicklung der IVN-Richtlinie Leder werden derzeit folgende Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkte gesehen:

- Rohstoffe: Verwendung von Bio-Häuten (kbT)
- Vorerbung: Optimierung der bestehenden Verfahren
- Färbung: Verbesserung von Farbfixierung und Farbechtheiten, weitere Reduktion von Anilin und p-Phenylendiamin in Farbstoffen
- Zurichtung: Optimierung von Gebrauchs- und ökologischen Eigenschaften.
- Gebrauch: Langlebigkeit und biologische Abbaubarkeit

1.3. Konformitätszertifikat (Betriebszertifikat)

Verarbeitungsbetriebe, Hersteller, Händler und Einzelhändler, die im Rahmen einer Zertifizierung durch *einen Zugelassenen Zertifizierer* den Nachweis erbracht haben, dass sie in der Lage sind, nach den gültigen NATURLEDER Kriterien zu arbeiten, erhalten ein NATURLEDER Konformitätszertifikat (= Betriebszertifikat), das nach den IVN Regeln der "Policy und Formatvorlage zur Ausstellung von Konformitätszertifikaten" ausgestellt wurde.

Folgerichtig werden sie als „Zertifizierter Betrieb“ angesehen.

Konformitätszertifikate führen sowohl die Produkte oder Produktgruppen, die die Zertifizierten Betriebe standardkonform anbieten können als auch die Verarbeitungs-, Herstellungs- und Handelstätigkeiten die im Geltungsbereich der Zertifizierung erfasst sind.

Unterauftragnehmer und ihre betreffenden Verarbeitungs- und Herstellungsschritte werden im Konformitätszertifikat desjenigen Zertifizierten Betriebes aufgeführt, der die Zertifizierung beantragt hat.

1.4. Qualitätszeichen und Kennzeichnung

Ausschließlich Lederprodukte (Leder oder Fertigprodukte), die von einem Zertifizierten Betrieb unter Einhaltung des NATURLEDER Standards hergestellt und von einem Zugelassenen Zertifizierer zertifiziert wurden (= NATURLEDER Waren), können folgendermaßen gekennzeichnet, beworben und vertrieben werden:

"NATURLEDER IVN zertifiziert"

Zusätzlich muss der Hinweis auf den Zugelassenen Zertifizierer, der die betreffenden Produkte zertifiziert hat (z.B. Name des Zertifizierers und/oder Logo) sowie die Lizenznummer des Zertifizierten Betriebes (wie vom Zugelassenen Zertifizierer vergeben) angebracht werden.

In jedem Fall darf nur ein Zertifizierter Betrieb eine IVN NATURLEDER Kennzeichnung auf einem Produkt/der Verpackung anbringen und diese muss vor der Anbringung durch den Zugelassenen Zertifizierer des Zertifizierten Betriebes freigegeben worden sein. Die IVN NATURLEDER Kennzeichnung darf grundsätzlich nur in Übereinstimmung mit den Kriterien des IVN Lizenzierungs- und Labelling Leitfadens verwendet werden.

1.5. Mitgeltende Dokumente

Neben dem vorliegenden Standard hat der Richtlinienausschuss des IVN die folgenden offiziellen Dokumente herausgegeben, die für Zugelassene Zertifizierer und Anwender des NATURLEDER verbindliche Erläuterungen und Regelungen enthalten:

> *Manual für die Anwendung des NATURLEDER Standards des Internationalen Verbandes der Naturtextilwirtschaft*: enthält Interpretationen und Erläuterungen zu einzelnen NATURLEDER Kriterien. Das Manual soll unterschiedliche, unangemessene oder falsche Auslegungen des Standards verhindern. Zudem enthält es Vorgaben und detaillierte Anweisungen bezüglich der Anwendung des Standards und der Umsetzung des im Standard geregelten Qualitätssicherungssystems für Zertifizierer. Dieses Dokument gilt ab der noch erfolgenden Veröffentlichung.

> *Lizenzierungs- und Labeling Leitfaden (Styleguide)*: Spezifiziert die Lizenzbedingungen für Unternehmen, die am NATURLEDER Programm teilnehmen und listet die entsprechenden Lizenzgebühren für die Nutzung des Qualitätszeichens auf. Des Weiteren regelt der Leitfaden die Verwendung des eingetragenen Qualitätszeichens 'IVN NATURLEDER' im Sinne einer korrekten und einheitlichen Kennzeichnung von Produkten sowie die Verwendung des Logos in Katalogen, Anzeigen oder anderen Publikationen.

> *Policy und Formatvorlage zur Ausstellung von NATURLEDER Konformitätszertifikaten (Scope Certificates, SCs)*: Enthält eine detaillierte Anweisungen hinsichtlich der Grundsätze, dem Layout und Format und des Textes für die Ausstellung von Konformitätszertifikaten.

> *Policy und Formatvorlage für die Ausstellung von Konformitätsdokumenten für chemische Zubereitungen (Letters of Approval)*: Enthält eine detaillierte Anweisung hinsichtlich der Grundsätze, dem Layout und Format und des Textes für die Ausstellung von Konformitätsdokumenten für Zubereitungen (Farb- und Lederhilfsmittel), die als Zusätze für die Verarbeitung von NATURLEDER zertifizierten Produkten zugelassen werden.

2. Kriterien

2.1. Grundanforderung an die Roh-Häute

Kriterien

Zugelassen sind Häute, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Der Schlachtort (mindestens Länder bezogen) ist dokumentiert.
- Die Tiere werden primär zur Fleisch- oder Milchgewinnung gehalten und geschlachtet. Der Einsatz von Tieren, die ausschließlich für die Leder- oder Fellgewinnung gehalten oder geschlachtet werden, ist nicht zugelassen.
- Der Artenschutz ist zu beachten. Der Einsatz von Rohhäuten von wildlebenden Tierrassen, welche als bedrohte Spezies, in der Roten Liste der IUCN (iucn.org) gelistet sind, ist verboten.

Weitere Empfehlungen

- Der Herkunftsort der Tiere ist dokumentiert.
- Der Transport der Tiere zum Schlachthof übersteigt die Distanz von 400 km nicht.
- Der Transport der Häute vom Schlachthof zur Gerberei übersteigt die Distanz von 500 km nicht.
- Angestrebt wird die Nutzung von Häuten, die nachweislich aus kontrolliert ökologischer Tierhaltung (nach EG Bio-VO Nr. 2092/91) stammen.
- Die Zerstörung von natürlichen Lebensräumen (z.B. die Abholzung von Regenwald oder die Trockenlegung von Feuchtgebieten zur Gewinnung von Weideflächen) ist abzulehnen. Die Beschaffung von Rohhäuten aus Regionen, in denen dieses Risiko nicht besteht ist zu bevorzugen.

2.2. Anforderung an die Verarbeitung

2.2.1. In allen Verarbeitungsschritten nicht bzw. eingeschränkt zulässige Substanzen

Die folgende Tabelle listet Substanzgruppen auf, die (gegebenenfalls) in der herkömmlichen Leder- oder Fellherstellung eingesetzt werden, die aber aus umweltrelevanten oder toxikologischen Gründen ausdrücklich in allen Verarbeitungsstufen bei der Erzeugung von NATURLEDER Häuten oder - Fellen verboten oder eingeschränkt sind. Sie kann jedoch nicht als vollständige und umfassende Liste aller Chemikalien gewertet werden, die der NATURLEDER Standard ausschließt oder einschränkt. Weitere Verbote oder Beschränkungen von Substanzgruppen oder einzelnen Substanzen, die nicht ausdrücklich in diesem Kapitel aufgeführt werden, ergeben sich auch aus den Toxizitätsanforderungen in Kapitel 2.2.2. oder aus anderen Kriterien dieses Standards.

Stoffgruppe	Nicht zulässige Substanzen / Einschränkungen
Aromatische und Halogenierte organische Lösemittel	Unzulässig
Aromatische Amine <small>nach REACH-V (EG 1907/2006), Anlage 8</small>	Unzulässig
Chlorphenole (sowie ihre Salze und Ester)	Unzulässig (wie z.B. TCP, TeCP, PCP)
Chromsalze	Unzulässig
Dimethylfumarat	Unzulässig
Endokrine (hormonell wirksame) Substanzen	Unzulässig (z.B. Phthalate, Zinnorganische Verbindungen)

Stoffgruppe	Nicht zulässige Substanzen / Einschränkungen
Formaldehyd	Ausschluss als Hilfsmittel. Prozesschemikalien mit abspaltbarem oder freiem Formaldehyd sind erlaubt, sofern der IVN-Grenzwert für das Endprodukt eingehalten wird.
Glyoxal	Unzulässig
Weitere Halogenierte organische Verbindungen	1) Farbstoffe und Pigmente, die mit Max. 1% AOX Gehalt zum Abwasser beitragen sind erlaubt. 2) Andere Substanzen sind nicht zugelassen (mit Ausnahme von Konservierungsmitteln u. Einhaltung der Anforderungen an das Endprodukt).
Konservierungsmittel	Der Einsatz von Konservierungsmitteln ist nicht erwünscht. Er ist auf ein Minimum zu senken (siehe Kap. 2.3.2.; diese Anforderungen gelten für die gesamte Prozesskette).
Komplexbildner und Tenside	Unzulässig sind: <ul style="list-style-type: none"> • Alle APs und APEOs (z.B. NP, OP, NPEO, OPEO, andere APEOs mit funktionalen Endgruppen, APEO-Polymere) • EDTA, DTPA, NTA • LAS, α-MES
Per- und polyfluorierte Verbindungen (PFTs)	Unzulässig (z.B. PFCA (incl. PFOA), PFSA (incl. PFOS) und FTOH)
PCB, Biozide	Unzulässig
PVC	Unzulässig
Schwermetalle	Unzulässig. Zusätze müssen schwermetallfrei (nach ETAD) sein; Zubereitungen dürfen die definierten Grenzwerte im Endprodukt nicht übersteigen; Ausnahme für Farbstoffe und Pigmente sind Kupfer und Eisen.
Zinnorganische Verbindungen (z.B. DBT, MBT, TBT, DOT, TPHT)	Unzulässig
Zusatzstoffe, die funktionale Nanopartikel enthalten (= Partikel mit einer Größe von 1-100 nm)	Unzulässig
Substanzen und Zubereitungen, deren Anwendung für Leder und Felle nach anerkannter internationaler oder nationaler Gesetzgebung verboten sind	Unzulässig
Substanzen und Zubereitungen, deren Anwendung für Leder und Felle nach anerkannter internationaler oder nationaler Gesetzgebung eingeschränkt sind	Es gelten die gleichen Einschränkungen, sofern diese Substanzen und Zubereitungen durch andere Bestimmungen dieses Standards nicht bereits verboten oder mit strengeren Beschränkungen belegt sind. Substanzen, die in der Verordnung EC 552/2009 (ergänzend zur Verordnung EG 1907/2006 (REACH), Anhang XVII), der „Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe für die Zulassung“ der Europäischen Agentur für Chemische Stoffe (ECHA) aufgeführt sind, sind verboten.
Weichmacher	Unzulässig sind: PAK, Phthalate, Bisphenol A sowie alle Weichmacher mit potentiell endokriner Wirkung;

2.2.2. Anforderungen bezüglich Gefahren und Toxizität

Stoffgruppe	Nicht zulässige Substanzen / Einschränkungen																																																						
<p>Zusatzstoffe, die mit bestimmten Gefahrstoffkennzeichnungen (bzw. Risiko-Sätzen) bezüglich ihrer Gesundheitsgefahren eingestuft sind</p>	<p>Unzulässig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Substanzen, die mit mindestens einer der folgenden Gefahrenstoffkennzeichnungen eingestuft sind, wenn sie direkt als Zusatzstoff verwendet werden gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung EG 1907/2006 aufgelistet sind. • Zubereitungen, die mit mindestens einer der folgenden Gefahrenstoffkennzeichnungen belegt sind • Zubereitungen die mindestens eine Substanz enthalten, die nach mindestens einem der folgenden Gefahrenstoffkennzeichnungen eingestuft ist (gemäß Einstufungs- und Kennzeichnungssystematik des Global Harmonisierten Systems (GHS), der Vereinten Nationen, Anhang 3): <p><u>Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe:</u></p> <table border="0"> <tr><td>H340 (Kat. M 1B)</td><td>Kann genetische Defekte verursachen</td></tr> <tr><td>H341 (Kat. M 2)</td><td>Kann vermutlich genetische Defekte verursachen</td></tr> <tr><td>H350 (Kat. K 1A, K 1B)</td><td>Kann Krebs erzeugen</td></tr> <tr><td>H350i (Kat. K 1A, K 1B)</td><td>Kann bei Einatmen Krebs erzeugen</td></tr> <tr><td>H351 (Kat. K 2)</td><td>Kann vermutlich Krebs erzeugen</td></tr> <tr><td>H360</td><td>Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.</td></tr> <tr><td>H360F (Kat. R 1A, R 1B)</td><td>Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen</td></tr> <tr><td>H360D (Kat. R 1A, R 1B)</td><td>Kann das Kind im Mutterleib schädigen</td></tr> <tr><td>H360FD (Kat. R 1A, R 1B)</td><td>Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen und kann das Kind im Mutterleib schädigen</td></tr> <tr><td>H360Fd (Kat. R 1A, R 1B)</td><td>Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen und kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen</td></tr> <tr><td>H360Df (Kat. R 1A, R 1B)</td><td>Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.</td></tr> <tr><td>H361 (Kat. R 2)</td><td>Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.</td></tr> <tr><td>H361f (Kat. R 2)</td><td>Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen</td></tr> <tr><td>H361d (Kat. R 2)</td><td>Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen</td></tr> <tr><td>H361fd (Kat. R 2)</td><td>Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen</td></tr> <tr><td>H362</td><td>Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.</td></tr> </table> <p><u>Toxische Stoffe:</u></p> <table border="0"> <tr><td>H300</td><td>Lebensgefahr bei Verschlucken</td></tr> <tr><td>H301</td><td>Giftig bei Verschlucken</td></tr> <tr><td>H304</td><td>Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein</td></tr> <tr><td>H310</td><td>Lebensgefahr bei Hautkontakt</td></tr> <tr><td>H311</td><td>(mit Ausnahme von Glutardialdehyd) Giftig bei Hautkontakt</td></tr> <tr><td>H330</td><td>Lebensgefahr bei Einatmen</td></tr> <tr><td>H331</td><td>Giftig beim Einatmen</td></tr> <tr><td>H370</td><td>Schädigt die Organe</td></tr> <tr><td>H371</td><td>Kann die Organe schädigen</td></tr> <tr><td>H372</td><td>Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition</td></tr> <tr><td>H373</td><td>Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition</td></tr> </table> <p>Als Ausnahme gelten hier die noch für die Verwendung zugelassenen Konservierungsmittel bei Einhaltung der Anforderungen an das Endprodukt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zubereitungen, die Stoffe enthalten, die in der von der ECHA (European Chemicals Agency) veröffentlichten Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe aufgenommen wurden (als Ausnahme gelten hier die noch für die Verwendung zugelassenen Konservierungsmittel bei Einhaltung der Anforderungen an das Endprodukt) • als sensibilisierend nach DFG MAK IV und Liste BgVV Kat. A und B 	H340 (Kat. M 1B)	Kann genetische Defekte verursachen	H341 (Kat. M 2)	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen	H350 (Kat. K 1A, K 1B)	Kann Krebs erzeugen	H350i (Kat. K 1A, K 1B)	Kann bei Einatmen Krebs erzeugen	H351 (Kat. K 2)	Kann vermutlich Krebs erzeugen	H360	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.	H360F (Kat. R 1A, R 1B)	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen	H360D (Kat. R 1A, R 1B)	Kann das Kind im Mutterleib schädigen	H360FD (Kat. R 1A, R 1B)	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen und kann das Kind im Mutterleib schädigen	H360Fd (Kat. R 1A, R 1B)	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen und kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen	H360Df (Kat. R 1A, R 1B)	Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.	H361 (Kat. R 2)	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.	H361f (Kat. R 2)	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen	H361d (Kat. R 2)	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen	H361fd (Kat. R 2)	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen	H362	Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.	H300	Lebensgefahr bei Verschlucken	H301	Giftig bei Verschlucken	H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein	H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt	H311	(mit Ausnahme von Glutardialdehyd) Giftig bei Hautkontakt	H330	Lebensgefahr bei Einatmen	H331	Giftig beim Einatmen	H370	Schädigt die Organe	H371	Kann die Organe schädigen	H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition	H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition
H340 (Kat. M 1B)	Kann genetische Defekte verursachen																																																						
H341 (Kat. M 2)	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen																																																						
H350 (Kat. K 1A, K 1B)	Kann Krebs erzeugen																																																						
H350i (Kat. K 1A, K 1B)	Kann bei Einatmen Krebs erzeugen																																																						
H351 (Kat. K 2)	Kann vermutlich Krebs erzeugen																																																						
H360	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.																																																						
H360F (Kat. R 1A, R 1B)	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen																																																						
H360D (Kat. R 1A, R 1B)	Kann das Kind im Mutterleib schädigen																																																						
H360FD (Kat. R 1A, R 1B)	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen und kann das Kind im Mutterleib schädigen																																																						
H360Fd (Kat. R 1A, R 1B)	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen und kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen																																																						
H360Df (Kat. R 1A, R 1B)	Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.																																																						
H361 (Kat. R 2)	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.																																																						
H361f (Kat. R 2)	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen																																																						
H361d (Kat. R 2)	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen																																																						
H361fd (Kat. R 2)	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen																																																						
H362	Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.																																																						
H300	Lebensgefahr bei Verschlucken																																																						
H301	Giftig bei Verschlucken																																																						
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein																																																						
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt																																																						
H311	(mit Ausnahme von Glutardialdehyd) Giftig bei Hautkontakt																																																						
H330	Lebensgefahr bei Einatmen																																																						
H331	Giftig beim Einatmen																																																						
H370	Schädigt die Organe																																																						
H371	Kann die Organe schädigen																																																						
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition																																																						
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition																																																						

Stoffgruppe	Nicht zulässige Substanzen / Einschränkungen
	<p>eingestuft sind. (Vgl. TRGS 907 und TRGS 540).</p> <p>Für <i>Zusatzstoffe</i> die nach dem GHS bewertet werden, für die aufgrund einer (nationalen) Umsetzung des GHS nicht die kodierten H-Sätze vorliegen, werden die zugehörigen Gefahrklassen und Kategorien des GHS, Anhang 3 angewendet. Für <i>Zusatzstoffe</i>, die nach der Risiko-Satz Kennzeichnung (Richtlinie 67/548EEC, geändert und revidiert durch Verordnung EC 1272/2008) bewertet werden, sind die entsprechenden R-Sätze anzuwenden.</p>
<p>Zusatzstoffe, die mit bestimmten Gefahrstoffkennzeichnungen (bzw. Risiko-Sätzen) bezüglich ihrer Umweltrisiken eingestuft sind</p>	<p>Unzulässig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Substanzen</i> die mit mindestens einem der folgenden Gefahrstoffkennzeichnungen / R-Sätzen eingestuft sind, wenn sie direkt als Zusatzstoff verwendet werden - <i>Zubereitungen</i>, die mit mindestens einem der folgenden Gefahrstoffkennzeichnungen / R-Sätzen eingestuft sind <ul style="list-style-type: none"> a) gemäß Einstufungssystematik des Global Harmonisierten Systems (GHS) der Vereinten Nationen, Anhang 3: <ul style="list-style-type: none"> H400: Sehr giftig für Wasserorganismen H410: Sehr giftig f. Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung H411: Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung <p>Für <i>Zusatzstoffe</i> die nach dem GHS bewertet werden, für die aufgrund einer (nationalen) Umsetzung des GHS nicht die kodierten H-Sätze vorliegen, werden die zugehörigen Gefahrklassen und Kategorien des GHS, Anhang 3 angewendet. Für <i>Zusatzstoffe</i>, die nach der Risiko-Satz Kennzeichnung (Richtlinie 67/548EEC, geändert und revidiert durch Verordnung EC 1272/2008) bewertet werden, sind die entsprechenden R-Sätze anzuwenden.</p> <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> b) gemäß Einstufungssystem des EU-GHS (Verordnung EG 1272/2008): <ul style="list-style-type: none"> EUH 059: Gefährlich für die Ozonschicht
<p><i>Zusatzstoffe</i> die bio-akkumulierbar und nicht leicht abbaubar sind</p>	<p>Unzulässig sind Substanzen, wenn sie direkt als Zusatzstoff verwendet werden und Zubereitungen die eingestuft sind mit:</p> <p>H413: Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung (beziehungsweise R53), die sowohl bio-akkumulierbar¹⁾ als auch nicht leicht abbaubar^{2), 3)} sind.</p> <p>1) Eine Substanz oder Zubereitung wird als (möglicherweise) bio-akkumulierbar betrachtet, wenn der Biokonzentrationsfaktor BCF ≥ 500 oder falls nicht verfügbar wenn der $\log K_{ow}$ (=Logarithmus des N-Oktanol - Wasser Verteilungskoeffizienten) ≥ 4</p> <p>2) Testanforderungen: >70% OECD 301A [28d] oder gleichwertige Testmethode nach Fußnote der nachfolgenden Tabelle, mit Ausnahme von Testmethoden die sich auf die Eliminierbarkeit beziehen (OECD 302). In Fällen, in denen lediglich BSB und CSB verfügbar sind, gelten die Zusatzstoffe als leicht biologisch abbaubar, wenn das Verhältnis BSB5/CSB $\geq 0,5$ ist.</p> <p>3) Dieses Kriterium gilt nicht für Zubereitungen, deren sehr geringe Wasserlöslichkeit ihre Bioakkumulation verhindert (z.B.Pigmentzubereitungen).</p>

2.2.3. Toxizität / Abbaubarkeit / Eliminierbarkeit der verwendeten Hilfsmittel

Des Weiteren müssen alle verwendeten Zubereitungen die folgenden Anforderungen erfüllen:

Parameter	Kriterien
Orale Toxizität (Grundanforderung)	Basischemikalien: LD50 entfällt (Vor-)gerbung: LD50 > 2.000 mg/kg Nachgerbung/Färbung/Fettung: LD50 > 2.000 mg/kg
Aquatische Toxizität (Grundanforderung)	Basischemikalien: LC50 / EC50: entfällt Farbe + Gerbung: LC50 / EC50 > 100 mg/l bei Abbaubarkeit > 60%: > 10 mg/l Fettung + Prozess: LC50 / EC50 / IC50 > 1 mg/kg für Bakterien, Fische, Daphnien, Algen
Abbaubarkeit (%) / Eliminierbarkeit (mg/l) (OECD 301, 302A, 302B/303A) to aquatic toxicity (LC50 or EC50 or IC50; OECD 201, 3)	Basischemikalien: entfällt Farbe + Gerbung: entfällt Fettung + Prozess: Anforderung: <70% und > 100 mg/l >70% und 10-100 mg/l >95% und 1-10 mg/l
Bioakkumulierende Stoffe	Bioakkumulierende und nicht biologisch abbaubare Stoffe sind (70% 28d OECD 302A) nicht zugelassen (=> TEGEWA –Klassifizierung III = stark abwasserrelevant).

2.2.4 . Bewertung von chemischen Zusatzstoffen

Alle chemischen Zusatzstoffe, die zur Herstellung von NATURLEDER Waren eingesetzt werden sollen, müssen vor ihrer Verwendung von einem *Zugelassenen Zertifizierer* bewertet und freigegeben werden. Ihre Handelsnamen werden auf einem entsprechenden Konformitätsdokument (Positivliste, "letter of approval") registriert. Auf Wunsch des Antragstellers kann auf eine Aufnahme in die Positivliste verzichtet werden.

Die Zulassung muss vom jeweiligen Chemiehersteller, dem Lieferanten der Zubereitung oder dem Anwender beantragt werden. Der Antragsteller erhält auch die Konformitätsdokumente, die durch die zugelassenen Zertifizierer ausgestellt werden und die die Handelsnamen der Zubereitungen enthalten, für die eine Zulassung beantragt wurde und für die die Übereinstimmung mit den Kriterien dieses Standards festgestellt wurde.

Für sämtliche chemischen Zusatzstoffe (Substanzen und Zubereitungen) muss ein Sicherheitsdatenblatt (SDB) verfügbar sein, das gemäß einer anwendbaren und anerkannten Norm oder Richtlinie erstellt wurde. Die Zugelassenen Zertifizierer können sofern dies als notwendig erachtet wird und angemessen ist, weitere Informationsquellen (z.B. zusätzliche toxikologische oder Umweltdaten zu einzelnen Bestandteilen des jeweiligen Hilfsmittels, Prüfberichte, unabhängige Laboranalysen sowie Rückverfolgbarkeitsprüfungen der Inhaltsstoffe) zur Bewertung heranziehen.

2.3. Besondere Anforderungen und Prüfparameter für die Verarbeitungsstufen

2.3.1. Separation und Identifizierung

Auf sämtlichen Stufen der Verarbeitungskette muss gewährleistet sein, dass die NATURLEDER Produkte nicht mit konventionellen Produkten vermischt werden und dass die IVN Produkte nicht durch Kontakt mit unzulässigen Substanzen kontaminiert werden.

Sämtliche IVN Produkte müssen auf allen Stufen der Verarbeitungskette eindeutig als solche gekennzeichnet und identifizierbar sein.

2.3.2. Konservierung von Häuten und gegerbten Halbfabrikaten

Kriterien

Folgende Konservierungsmethoden sind zugelassen:

- Kühlen
- Salzen, jedoch ohne Zugabe weiterer Konservierungsmittel

Nicht zulässig sind:

- Der Einsatz chemischer Konservierungsmittel, insbesondere von
 - PCP, Chlorphenolen und Naphtalin
 - Formaldehyd (FA) und FA-Abspaltern als Konservierungsmittel
 - p-Chlor-m-Kresol, TCMTB, OIT, o-Phenylphenol, Methylen-bis-thiocyanat, Carbendazim.

Übergangsweise ist der Einsatz von Konservierungsmitteln gemäß der Anforderungen an die Verarbeitung (Kapitel 2.2.) und der Anforderungen an das Endprodukt (Kapitel 2.3.15.) zulässig.

Rückstände der Konservierungsmittel werden über die Anforderungen an das Endprodukt (Kap. 2.3.15) geregelt.

Weitere Empfehlungen

Der Transport vom Schlachthof zur Gerberei bzw. der Transport ungegerbter Häute und gegerbter Halbfabrikate soll möglichst kurz gehalten werden, um die Notwendigkeit der Konservierung weitestgehend zu minimieren.

2.3.3. Weiche

Kriterien

Die Tenside und waschaktiven Substanzen genügen den unter 2.2. genannten Anforderungen und sind biologisch abbaubar.

Tenside gehören nicht der Gruppe der Alkylphenoletoxylate an.

Die zur alkalischen Hydrolyse eingesetzten Hilfsmittel genügen den unter 2.2. genannten Anforderungen.

Weitere Empfehlungen

Weichenzyme: Es werden keine gentechnisch gewonnenen oder veränderten Substanzen eingesetzt.

Es findet ein frühzeitiges Entfleischen zur Absenkung organischer Fracht im Abwasser statt.

Vorzugsweise werden leicht abbaubare Alkali eingesetzt.

Abfälle, die im Weicheprozess anfallen, werden weiter verwendet.

2.3.4. Äscher / Hautaufschluss

Kriterien

Die eingesetzten Chemikalien entsprechen den unter 2.2. genannten Anforderungen.

Weitere Empfehlungen

Die Äscher sind schwefelminimiert zu fahren.

Im Äscher verwendete Enzyme sind nicht gentechnisch verändert oder durch gentechnisch veränderte Organismen hergestellt.

2.3.5. Entkälken und Beizen

Kriterien

Die eingesetzten Chemikalien entsprechen den unter 2.2. genannten Anforderungen.

Weitere Empfehlungen

Das Entkälken findet mittels Kohlendioxid statt.

Beim Entkälken werden schwache organische Säuren eingesetzt

Der Einsatz von Ammoniumsalzen ist zu minimieren.

2.3.6. Gerbung und Nachgerbung

Kriterien

Die eingesetzten Chemikalien entsprechen den unter 2.2. genannten Anforderungen.

Zugelassen sind folgende Gerbverfahren:

- Vegetabile und Nichtmineralische Gerbverfahren unter Einhaltung der Anforderungen an das Endprodukt
- Wet white Vorgerbung mit Glutardialdehyd, nicht jedoch mit weiteren Aldehydgerbstoffen.
Das Glutardialdehyd darf in der Gerberei nicht in die Raumluft gelangen.
- Sämischgerbung/Neu-Sämischgerbung, wenn ein Nachweis vorliegt, dass der Artenschutz bei der Tranherstellung gewährleistet ist.

Ausgeschlossen sind:

- Chromgerbung
- Syntane und Harzgerbstoffe mit hohem Formaldehydgehalt (> 500 mg/kg nach ISO 27587)
- Aluminium, Zirkonium- und Titaniumgerbungen.

Weitere Empfehlungen

Bei vegetabilen Gerbstoffen werden Gerbstoffe aus Früchten bevorzugt.

Die vegetabilen Gerbstoffe stammen nachweislich aus nachhaltiger Produktion (z.B. Wiederaufforstungsprogramme).

Es kommt bei der Gewinnung zu keiner Gefährdung bedrohter Sorten oder biologischer Gleichgewichte.

2.3.7. Färbung

Kriterien

Für alle eingesetzten Chemikalien gelten die unter 2.2. genannten Anforderungen.

Die Farbstoffe entsprechen den folgenden Anforderungen:

- Schwermetallfrei nach ETAD mit Ausnahme von Cu und Fe in Komplexfarbstoffen.
- Farbstoffe und Pigmente, die mit max. 1% AOX Gehalt zum Abwasser beitragen sind erlaubt.

Azofarben entsprechen in Bezug auf die aromatischen Amine der jeweils gültigen Version der der REACH-V (EG 1907/2006), Anlage 8 . Die verwendeten Farbstoffe sollen ebenfalls die folgenden aromatischen Amine nicht enthalten oder abspalten (s. auch Kriterien für das Endprodukt):

Anilin	CAS-Nr. 62-53-3
5-Chlor-o-toluidin	CAS-Nr. 95-79-4
p-Phenylendiamin	CAS-Nr. 106-50-3
N,N-Dimethylanilin	CAS-Nr. 121-69-7
2,4-Xylidin	CAS-Nr. 95-68-1
2,6-Xylidin	CAS-Nr. 95-68-1

2.3.8. Fettung

Kriterien

Die eingesetzten Chemikalien entsprechen den 2.2. genannten Anforderungen.

Halogenierte organische Lösemittel sind ausgeschlossen.

Chlorparaffine sind ausgeschlossen.

Weitere Empfehlungen

Bei den Fettungsmitteln ist eine möglichst hohe Auszehrung anzustreben.

Anzustreben ist die Verwendung von Fettungsmitteln auf Basis nachwachsender Rohstoffe unter Beachtung des Artenschutzes.

2.3.9. Zurichtung / Oberflächenbehandlung

Kriterien

Zugelassen ist der Einsatz mechanischer Verfahren.

Zulässig ist das Wachsen und pigmentierte Wachsen. Dabei entsprechen die Chemikalien den unter 2.2 genannten Anforderungen. Pigmente erfüllen die Anforderungen an die Färbung (s.o.)

Ausdrücklich ausgeschlossen ist der Einsatz von Acrylaten, PVC, PU, synthetische Kautschuke, Silikonverbindungen und Nitrozellulose.

Weitere Empfehlungen

Verzicht auf lösemittelhaltige Finishings.

2.3.10. Umweltmanagement und Abwasseraufbereitung

Alle Betriebe müssen sicherstellen, dass sie die jeweiligen für die von ihnen durchgeführten Verarbeitungsschritte gültigen nationalen und lokalen gesetzlichen Umwelanforderungen erfüllen (einschließlich derjenigen Vorgaben, die sich auf Abluft, Abwasseremissionen sowie auf Abfall und den Umgang mit Klärschlamm beziehen).

Sie müssen über eine schriftliche Umweltpolitik verfügen und Abläufe etabliert haben, die die Überwachung und die Verbesserung der betreffenden Umweltleistungen in ihren Örtlichkeiten gewährleisten. Je nach den Verarbeitungsstufen des Betriebes haben die verfügbaren Daten und Abläufe folgendes zu beinhalten:

- zuständige Person;
- Maßnahmen zur Minimierung von Abfall und Umweltbelastungen;
- Maßnahmen zur Überwachung von Abfall und Umweltbelastungen;
- Daten zum Wasser- und Energieverbrauch pro kg erzeugtem Leder;
- Zielvorgaben und Maßnahmen zur Minimierung von Wasser- und Energieverbrauch pro kg erzeugtem Leder;
- Maßnahmen zur Überwachung von Abfall und Umwelteintrag;
- Maßnahmen zur Reduzierung von Abfall und Umwelteinträgen;
- zu treffende Maßnahmen im Falle von Abfall- und Verschmutzungsvorfällen;
- Dokumentation zum Training des Personals zum sparsamen Umgang mit Wasser und Energie, zur richtigen und sparsamen Verwendung von Chemikalien und ihrer korrekten Entsorgung;
- Programm zur Verbesserung.

Die Produktionsstätten müssen vollständige Protokolle über die Verwendung von Chemikalien, den Energie- und Wasserverbrauch sowie die Abwasseraufbereitung einschließlich der Entsorgung von Klärschlämmen führen.

2.3.11. Abwasseraufbereitung

Das Abwasser sämtlicher Produktionsbetriebe muss in einer internen und/oder externen Abwasserkläranlage gereinigt werden, bevor es in Oberflächengewässer eingeleitet wird. Die jeweils geltenden nationalen und lokalen gesetzlichen Anforderungen für die Abwasserbehandlung in Bezug auf pH-Wert, Temperatur, TOC, BSB, CSB, Farbigkeit und Rückstände müssen erfüllt sein.

- Folgende Grenzwerte müssen mindestens eingehalten werden:
 - einen CSB-Wert von 200 mg/l oder mindestens 95% Verminderung gegenüber dem Zulauf im Monatsmittel,
 - einen BSB-Wert von < 25 mg/l
 - einen Wert von 0,5 mg/l AOX,
 - einen Wert von 10 mg/l für Ammoniumstickstoff,
 - einen Wert von 2 mg/l für Phosphor,
 - einen Wert von 2 für die Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G_{EI}),
 - einen Wert von 2 mg/l Sulfid im sulfidhaltigen Teilstrom (Abwasser aus dem Weichen, Äschern, Entkälken jeweils einschließlich Spülen) und
 - einen Wert von 1 mg/l Chrom gesamt im chromhaltigen Teilstrom (Abwasser aus der Gerbung einschließlich Abwelken und aus der Nasszurichtung).

Abwasseranalysen müssen regelmäßig bei normaler Betriebskapazität durchgeführt und die Ergebnisse dokumentiert werden.

Die Entsorgung von Klärschlamm muss ebenfalls die örtlichen Vorgaben erfüllen. Insbesondere Verarbeitungsstufen, die nicht an kommunale Kläranlagen angeschlossen sind, müssen gewährleisten, dass keine Kontaminierung von Boden, Grundwasser/Oberflächengewässern erfolgt.

2.3.12. Lagerung, Verpackung und Transport

NATURLEDER Produkte müssen so gelagert und transportiert werden, dass eine Kontaminierung (mit konventionellen Produkten und unzulässigen Substanzen wie beispielsweise Bioziden) oder die Vertauschung mit konventionellen Produkten oder ihren Bestandteilen verhindert wird.

Für eine Konservierung ist der Einsatz von Bioziden nur gemäß der EU-Bio-VO 2092 /91 zulässig. Transportbehälter, Lagerflächen und Lagerräume dürfen nicht durch Biozide kontaminiert werden.

Das Verpackungsmaterial darf keine Chlorierten Kunststoffe (z.B. PVC) enthalten.

Sämtliches Papier und Kartonagen, die als Verpackungsmaterialien von NATURLEDER Waren im Einzelhandel eingesetzt werden (einschließlich Papier und Pappe, welches als Material zur Aus- und Kennzeichnung dieser Artikel eingesetzt wird - wie Hangtags oder Banderolen) müssen aus recyceltem Pre- oder Postconsumer Abfallmaterial hergestellt sein oder gemäß einem Programm für nachhaltige Waldbewirtschaftung zertifiziert sein.

Transporte müssen anhand von Warenbegleit- und Speditionspapieren belegt werden.

Sofern in Lagerräumen / Transportmitteln Pestizide bzw. Biozide verwendet werden müssen, müssen diese dem betreffenden internationalen oder nationalen Standard für ökologischen Landbau entsprechen, es sei denn die nationalen Transportgesetze lassen dies nicht zu.

2.3.13. Buchführung und interne Qualitätskontrolle

Die Betriebsverfahren und -praktiken müssen durch effektive, dokumentierte Kontrollsysteme und Protokolle unterstützt werden, um dem Inspektor die Nachvollziehbarkeit der folgenden zu prüfenden Dokumentationen zu ermöglichen:

- Herkunft, Art und Menge der zertifizierungsrelevanten Rohstoffe und Produkte, die dem Betrieb angeliefert wurden;
- Art, Menge und Empfänger von Produkten, die gemäß diesen Standards produziert wurden und den Betrieb verlassen haben;
- Alle anderen Informationen, die für eine korrekte Inspektion des Betriebs erforderlich sein können.

2.3.14. Technische Qualitätsparameter (Minimalwerte)

Jedes gemäß diesem Standard gelabelte Endprodukt hat den folgenden technischen Qualitätsparametern zu entsprechen. Der Lizenznehmer hat in der Produktdeklaration des Endprodukts Informationen über jegliche (potentielle) Nichteinhaltungen dieser Anforderungen anzugeben.

Parameter	Parameter	
Reibechtheit (Anzahl der Touren)	Trocken: ≥ 3 (20) Nass: ≥ 3 (10) (bei schlechterem Wert muss ein Hinweis am Produkt erfolgen)	DIN EN ISO 11640 / DIN EN 17700 Verfahren A
Reibechtheit Schweiß (Anzahl der Touren)	≥ 3 (10) (bei schlechterem Wert muss ein Hinweis am Produkt erfolgen)	DIN EN ISO 11641 / DIN EN 17700 Verfahren C.2 + C.3
Lichtehtheit	2-3 (bei schlechterem Wert muss ein Hinweis am Produkt erfolgen)	Verfahren DIN 105 B02, Verfahren 3
Wasserdampf- durchlässigkeit	Mind. 5 mg/cm ² /h	DIN EN ISO 14268, DIN EN ISO 20344

2.3.15. Orientierungswerte für Rückstände im Endprodukt (Leder und Pelz)

Auch Produkte, die in Einklang mit diesem Standard produziert wurden können Spuren von Rückständen enthalten (wie z.B. durch unvermeidbare Kontamination). NATURLEDER Waren müssen den in der folgenden Tabelle gelisteten Grenzwerten entsprechen.

CAS-Nummer Kriterium			Prüfverfahren
Aldehyde			DIN EN ISO 17226-1:2008
Formaldehyd	50-00-0	≤ 10 mg/kg	
Glutardialdehyd	111-30-8	≤ 80 mg/kg	
Weitere Aldehyde			
Ethanal (Acetaldehyd)	75-07-0	je ≤ 20 mg/kg	
Propanal	123-38-6		
Butanal	123-72-8		
Pentanal	110-62-3		
Hexanal	66-25-1		

CAS-Nummer	Kriterium	Prüfverfahren	
Alkylphenole / Alkylphenoethoxylate			
Nonylphenole	104-40-5	Summengrenzwert: ≤ 50 mg/kg davon höchstens je ≤ 10 mg/kg Nonylphenol und Oktylphenol	
Oktylphenole	140-66-9		
Nonylphenoethoxylate	68412-54-4		
Oktylphenoethoxylate	9002-66-9		
Abspaltbare Aromatische Amine aus AZO Farben nach REACH-V (EG 1907/2006), Anlage 8		je: ≤ 20 mg/kg	i.A. DIN EN ISO17234 -1 §64 LFBG 82.02-3; Bei Hinweisen auf p-Aminoazobenzol: DIN EN ISO 17234-2
Zusätzlich: 2,4-Xylidin, 2,6-Xylidin p-Phenylendiamin Anillin		95-68-1 87-62-7 106-50-3 62-53-3	Summe: ≤ 50 mg/kg
Freie Primäre Aromatische Amine			
Anilin	62-53-3	je ≤ 5 mg/kg	EN 71-10 EN 71-11
p-Phenylendiamin	106-50-3	je ≤ 5 mg/kg	
AOX (halogenorganische Verbindungen)		≤ 5 mg/kg*	Soxhleth-Extraktion mit Reinstwasser. Aufbereitung nach DIN EN 1485.
pH-Wert			
generell		3,5-7	DIN EN ISO 4045
Sämisch Leder		4-8	
Konservierungsmittel			
Gruppe 1: 2-Octyl-3-isothiazolinon (OIT) 26530-20-1 2-Thiocyanomethyl-thiobenzothiazol (TCMTB) 21564-17-0 ortho-Phenylphenol (oPP), 90-43-7 4-Chlor-3-Methylphenol (CMK) 59-50-7			Summengrenzwert: ≤ 100 mg/kg
Gruppe II: Phenol 108-95-2 2-Methylphenol (o-Kresol) 95-48-7 4-Methylphenol (p-Kresol) 106-44-5 2- Mercaptobenzotiazol (MBT) 149-30-4 Triclosan 3380-34-5			Summengrenzwert: ≤ 25 mg/kg
Gruppe III: 4-Chlorphenol 106-48-9 2,4-Dichlorphenol 120-83-2; Methylen-bis-thiocyanat (MBTC), 6317-18-6; Carbendazim, 10605-21-7; Tribromphenol 118-79-6			Summengrenzwert: ≤ 5 mg/kg
			Isothiazolinone/MBT: Extraktion, Bestimmung mittels HPLC-DAD, i.A. DIN EN ISO 13365 Phenole/Chlorphenole/Triclosan: Extraktion mit Methanol / Aceton, Derivatisierung mit Pentafluorbenzoylchlorid und Essigsäureanhydrid Bestimmung mittels GC-ECD oder GC-MS

CAS-Nummer	Kriterium	Prüfverfahren
Gruppe IV:		
Pentachlorphenol,	87-86-5	Summengrenzwert: je $\leq 0,5$ mg/kg
2,3,4,5-Tetrachlorphenol,	4901-51-3	
2,3,4,6-Tetrachlorphenol,	58-90-2	
2,3,5,6-Tetrachlorphenol,	935-95-5	
2,4,5-Trichlorphenol	95-95-4	
2,4,6-Trichlorphenol	88-06-2	
Weitere Biozide / Topfkonservierer:		
Chlorthalonil	1897-45-6	Summengrenzwert: ≤ 1 mg/kg
DDT	50-29-3, 789-02-6	
DDD	72-55-9, 72-54-8	
DDE	3424-82-6, 72-55-9	
Dichlofluanid	1085-98-9	
Dieldrin	60-57-1	
Endosulfan	115-29-7, 33213-65-9	
Heptachlor	76-44-8	
Heptachlorepoxyd	1024-57-3	
Lindan	58-89-9	
Malathion	121-75-7	
Methoxychlor	72-43-5	
Parathion(ethyl)	56-38-2	
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	Diverse	
Permethrin	52645-53-1	
Cypermethrin	52315-07-08	
Pyrethrum	8003-34-7	
Tolyfluanid	731-27-1	
5-Chlor-2-methylisothiazolinon (CIT)	26172-55-4	
N-Methylisothiazolinon (MIT)	2682-20-4	
1,2-Benzisothiazolinon (BIT)	2634-33-5	
Propiconazol	60207-90-1	
weitere Pestizide für Pelze, siehe IVN-Richtlinie Textil / tierische Fasern		
Schwermetalle und mineralische Gerbstoffe		
Aluminium(Al)	$\leq 500,0$ mg/kg **	Mikrowellenaufschluss (DIN EN ISO 17072-2), Quantitative Bestimmung mit ICP-MS DIN EN ISO 17294-2
Antimon (Sb)	$\leq 1,0$ mg/kg	
Arsen (As)	$\leq 1,0$ mg/kg	
Blei (Pb)	$\leq 1,0$ mg/kg	
Cadmium (Cd)	$\leq 0,2$ mg/kg	
Chrom gesamt (Cr)	$\leq 40,0$ mg/kg	
Kobalt (Co)	$\leq 5,0$ mg/kg **	
Nickel (Ni)	$\leq 5,0$ mg/kg **	
Quecksilber (Hg)	$\leq 0,2$ mg/kg	
Titanium (Ti)	$\leq 50,0$ mg/kg ^{*(1)}	
Zirkonium (Zr)	$\leq 10,0$ mg/kg	
Chrom VI (Cr-VI)	$\leq 3,0$ mg/kg	

CAS-Nummer		Kriterium	Prüfverfahren
Zinnorganische Verbindungen			i.A. DIN CEN ISO/TS 16179 Extraktion mit Methanol/Ethanol
Tributylzinn (TBT)	36643-28-4	je \leq 0,5 mg/kg	
Dibutylzinn (DBT)	14488-53-0		
Monobutylzinn (MBT)	78763-54-9		
Tetrabutylzinn (TeBT)	1461-25-2		
Tricyclohexylzinn (TCyHT)	6056-50-4		
Triphenylzinn (TPhT)	892-20-6 / 668-34-8		
Monooctylzinn (MOT)	15231-57-9		
Diocetylzinn (DOT)	15231-44-4 / 250252- 87-0		
phosphororganische Verbindungen			Extraktion, Bestimmung mit GC-MS
Diphenylkresylphosphat (DPK)	26444-49-5	Summengrenzwert: \leq 5,0 mg/kg	
Triisobutylphosphat (TiBP)	126-71-6		
Tributylphosphat (TBP)	126-73-8		
Triphenylphosphat (TPP)	115-86-6		
Tricresylphosphat (TKP)	1330-78-5		
Tris(2-ethylhexyl)phosphat (TEHP)	78-42-2		
Tris(2-butoxyethyl)phosphat (TBEP)	78-51-3		
Tris(2-chlorethyl)phosphat (TCEP)	115-96-8		
Tris(2-chloroisopropyl)phosphat (TCPP)	13674-84-5		
Tris(1,3-dichloroisopropyl)phosphat(TDCPP)	13674-87-8		
Trixylylphosphat (TXP)	25155-23-1		
Per- und Polyfluorierte Verbindungen (PFC)			Extraktion, LC-MS/MS
Perfluoroktansulfonsäure (PFOS), Perfluoroktansäure (PFOA)	45298-90-6 (Anion)/ 1763-23-1 (Säure), 335-67-1	je \leq 0,025 mg/kg, \leq 1,0 μ g/m ²	
Weitere Per- und Polyfluorierte Carbonsäuren Weitere Per- und Polyfluorierte Sulfonsäuren		je \leq 0,05 mg/kg	
Perfluoralkylsulfonamide Perfluoralkylsulfonamidalkohole Fluortelomeralkohole Fluortelomeracrylate		je \leq 0,5 mg/kg	
UV-Stabilisatoren			Extraktion, LC-MS
UV 350	36437-37-3	\leq 1000 mg/kg	
UV 328	25973-55-1		
UV 327	3864-99-1		
UV 320	3846-71-7		
Chlorparaffine			Extraktion, Bestimmung mittels GC-ECD, Absicherung über prEN ISO 18219
Chlorparaffine (C ₁₀ -C ₁₃)	85535-84-8	\leq 100 mg/kg	
Chlorparaffine (C ₁₄ -C ₁₇)	85535-85-9	\leq 500 mg/kg	
Dimethylfumarat	624-49-7	\leq 0,1 mg/kg	CEN ISO/TS 16186; DIN SPEC 53280: Extraktion, Bestimmung mit GC-MS bzw. LC-MS

CAS-Nummer	Kriterium	Prüfverfahren		
PAK (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe)				
18 PAK nach EPA und REACH-V (EG 1907/2006), Anhang XVII	Summengrenzwert: ≤ 5 mg/kg	Soxhleth-Extraktion mit Toluol, GC-MS oder AfPS GS 2014:01 PAK		
Naphthalin	91-20-3			
Acenaphten	83-32-9			
Acenaphthylen	208-96-8			
Anthracen	120-12-7			
Benzo(g,h,i)perylen	191-24-2		je ≤ 1,0 mg/kg	
Fluoranthen	206-44-0			
Flouren	86-73-7			
Indeno(1,2,3-cd)pyren	193-39-5			
Phenanthren	85-01-8			
Pyren	129-00-0			
Benzo(a)pyren	50-32-8			je ≤ 0,2 mg/kg
Benzo(e)pyren	192-97-2			
Benzo(a)anthrace	56-55-3			
Benzo(b)fluoranthen	205-99-2			
Benzo(j)fluoranthen	205-82-3			
Benzo(k)fluoranthen ,	207-08-9			
Chrysen,	218-01-9			
Dibenzo(a,h)anthracen:	53-70-3			
Phthalate				
Diethylphthalat (DEP)	84-66-2	Extraktion mit Toluol, Trennung, Identifizierung und Quantifizierung mit GC-MS		
Di-n-butylphthalat (DBP)	84-74-2			
Di-n-Hexylphthalat (DHP)	84-75-3			
Di-n-octylphthalat (DNOP)	117-84-0			
Di-n-nonylphthalat (DNP)	84-76-4			
Benzylbutylphthalat (BBP)	85-68-7			
Di(ethylhexyl)phthalat (DEHP)	117-81-7		Summengrenzwert: ≤ 100 mg/kg	
Bis-2-methoxyethylphthalat (DMEP)	117-82-8			
Di-isobutylphthalat (DIBP)	84-69-5			
Di-isopentylphthalate (DIPP)	605-50-5/776297-69-			
Di-C6-8-verzweigte-alkylphthalate, C7 reich (DIHP)	71888-89-6			
Di-isononylphthalat (DINP)	28553-12-0			
Di-iso-Decylphthalat (DIDP)	26761-40-0			
Lösungsmittel, flüchtige organische Verbindungen				
1-Methyl-2-pyrrolidon	372-50-4	Extraktion mit Methanol, GC-MS		
N,N-Dimethylacetamid	127-19-5			
N, N-Dimethylformamid (DMF)	68-12-2			
Bis(2methoxyethyl)ether	111-96-6			
Ethylenglykolmonoethyletheracetat (EG-MEA)	111-15-9			
Ethylenglykolmonomethyletheracetat (EGMMA)	110-49-6			
Ethylenglykolmonoethylether (EGME)	110-80-5		je ≤ 10 mg/kg	
Ethylenglykolmonomethylether (EGMM)	109-86-4			
Ethylenglykoldimethylether (EGDM)	110-71-4			
Diethylenglykoldimethylether (DEGDM)	7992-85-7			
Triethylenglykoldimethylether (T3EGDM)	112-49-2			
1,2- Dichloethan	107-06-2			
Trichlorethylen	79-01-6			
Perchlorethylen	127-18-4			

- * Ausnahme: falls zugelassene Chlorkresole als Konservierungsmittel eingesetzt wurden, darf AOX in entsprechender Relation nachgewiesen werden.
- n.n. nicht nachweisbar
- *(1) wenn bei einer Überschreitung des Grenzwertes eindeutig nachgewiesen wird, dass das Titan aus der Färbung stammt, gilt der Grenzwert als eingehalten
- ** Bei Überschreitung des Wertes gilt die Überprüfung im Eluat.

3. Minimale Sozialkriterien

3.1. Geltungsbereich

Die folgenden Sozialkriterien gelten für alle Stufen von Lederproduktion, -verarbeitung und -handel, in denen Arbeitnehmer beschäftigt werden. Sobald die für die Tierzucht zugrunde liegenden Standards zum ökologischen Landbau im Standard Berücksichtigung finden und diese soziale Mindestanforderungen einführen, werden diese Sozialkriterien entsprechend auch für die Anbaustufe gelten.

Für eine korrekte Umsetzung und Bewertung der nachfolgenden Kriterien muss die Einhaltung der betreffenden Kernnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sichergestellt sein.

3.2. Die Beschäftigung ist freiwillig

Es gibt keine Zwangsarbeit oder Sklavenarbeit.

Arbeiter dürfen nicht gezwungen werden, eine "Kautionen" oder ihre Ausweispapiere bei ihrem Arbeitgeber zu hinterlegen und können ihren Arbeitgeber nach einer angemessenen Kündigungsfrist verlassen.

3.3. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen werden respektiert

Die Arbeiter haben ohne Ausnahme das Recht, Gewerkschaften nach eigener Wahl beizutreten oder welche zu gründen und kollektiv zu verhandeln.

Der Arbeitgeber nimmt eine offene Haltung gegenüber den Tätigkeiten von Gewerkschaften und ihren organisatorischen Tätigkeiten ein.

Arbeitervertreter werden nicht diskriminiert und haben die Möglichkeit, ihre repräsentativen Funktionen am Arbeitsplatz wahrzunehmen.

Wo das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen vom Gesetz eingeschränkt ist, erleichtert der Arbeitgeber die Entwicklung analoger Strukturen zur unabhängigen und freien Vereinigung und zu kollektiven Verhandlungen und behindert diese nicht.

3.4. Sichere und hygienische Arbeitsbedingungen

Eine sichere und hygienische Arbeitsumgebung ist zur Verfügung zu stellen, wobei der aktuelle Stand der Technik und Kenntnisse aller spezifischen Gefahren zu berücksichtigen sind. Geeignete persönliche Schutzausrüstung muss den Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt werden; und es muss sichergestellt sein, dass diese wenn nötig auch verwendet wird.

Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um Unfälle und gesundheitliche Beeinträchtigungen zu verhindern, die sich

aufgrund der Arbeit ergeben, mit dieser verbunden sind oder in deren Verlauf auftreten, indem die der Arbeitsumgebung bestehenden Gefahrenquellen soweit vertretbar minimiert werden.

Für alle verwendeten chemischen Substanzen und Zubereitungen müssen die zugehörigen Sicherheitsdatenblätter (SDB) aufbewahrt werden und es muss gewährleistet sein, dass die jeweiligen Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen für die Lagerung und den Umgang mit diesen Chemikalien erfüllt sind.

Die Arbeitnehmer müssen regelmäßige, protokollierte Gesundheits- und Sicherheitsunterweisungen erhalten, einschließlich Brandschutz- und Fluchtübungen. Diese Unterweisungen sind für neue Arbeitnehmer oder Arbeitnehmer, denen neue Aufgaben zugeteilt werden, zu wiederholen.

Flucht- und Rettungspläne (inklusive Notfall-Telefonnummern) sind sichtbar für alle Arbeitnehmer anzubringen, Feuerlöscher sind anzubringen, Fluchtwege und Sammelpunkte auszuweisen.

Zugang zu sauberen Toilettenanlagen und Trinkwasser und gegebenenfalls zu Ruhebereichen, Essensbereichen und hygienischen Möglichkeiten zur Aufbewahrung von Nahrungsmitteln soll gewährt werden.

Wenn eine Unterkunft zur Verfügung gestellt wird, soll diese sauber und sicher sein und die Grundbedürfnisse der Arbeiter erfüllen.

Pausenräume oder Ruhebereiche müssen zur Verfügung gestellt werden.

Die für die Einhaltung des Kodex verantwortliche Firma soll einen leitenden Angestellten als Beauftragten für Gesundheits- und Sicherheitsfragen benennen.

Es ist mindestens eine Person im Unternehmen zu bestimmen, die bei Unfällen oder gesundheitlichen Notfällen Erste Hilfe leisten kann. Es muss eine Liegemöglichkeit für den medizinischen Notfall vorhanden sein.

3.5. Es wird keine Kinderarbeit verrichtet

Die Beschäftigung von Personen unter 16 Jahren ist verboten. Es sei denn, die Beschäftigung dient Ausbildungszwecken, gefährdet nicht die Gesundheit und Entwicklung oder ist kurzfristig (max. 50 Arbeitstage im Kalenderjahr).

Die Firmen, bei denen bereits Kinderarbeit verrichtet wurde, müssen Richtlinien und Programme entwickeln (oder daran teilnehmen), die die Entwicklung der betroffenen Kinder fördern und die dafür sorgen, dass jedes Kind, das Kinderarbeit verrichtet hat, die Möglichkeit erhält, eine angemessene Ausbildung zu beginnen und diese mindestens so lange durchzuführen, bis es erwachsen ist.

Kinder und Jugendliche unter 18 sollen nicht nachts oder unter gefährlichen Bedingungen arbeiten.

Solange Kinder und Jugendliche im Wachstum sind, sollen sie keinen belastenden Tätigkeiten ausgesetzt werden. Sie dürfen nicht länger als 8 Stunden pro Tag und max. 40 Stunden pro Woche beschäftigt werden. Ab einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden bis 6 Stunden sind mind. 30 Minuten Ruhepause zu gewähren, ab einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden beträgt die Ruhepause mind. 60 Minuten.

Diese Richtlinien und Maßnahmen, einschließlich der Auslegung der Begriffe "Kind" und "Kinderarbeit" müssen den Bestimmungen der ILO-Normen C138 und C182 entsprechen.

3.6. Existenzsichernde Löhne werden gezahlt

Löhne und Gehälter, die für eine normale Arbeitswoche gezahlt werden, erfüllen mindestens die nationalen gesetzlichen Standards oder Industrie-Tarife, je nachdem, welche höher sind. Auf jeden Fall sollen die Löhne stets

ausreichen, um Grundbedürfnisse zu erfüllen und einen gewissen Betrag zur freien Verfügung enthalten.

Alle Arbeiter sollen, bevor sie die Anstellung annehmen, schriftliche verständliche Informationen über ihre Anstellungsbedingungen einschließlich der Löhne erhalten. Bei jeder Bezahlung sollen Einzelheiten ihrer Löhne für den betreffenden Abrechnungszeitraum (Lohnbescheinigung) übermittelt werden.

Abzüge vom Lohn als Disziplinarmaßnahme sind nicht erlaubt. Lohnabzüge, die durch die nationale Gesetzgebung nicht vorgesehen sind, sind ohne die ausdrückliche Erlaubnis des betroffenen Arbeitnehmers nicht erlaubt. Alle Disziplinarmaßnahmen müssen dokumentiert werden.

3.7. Es gibt keine überlangen Arbeitszeiten

Die Arbeitszeit entspricht den nationalen Gesetzen und den Industrie-Tarifen, je nachdem, welche Regelung einen größeren Schutz bietet.

In keinem Fall dürfen die Arbeitnehmer regelmäßig mehr als 48 Stunden pro Woche arbeiten und müssen im Durchschnitt mindestens einen freien Tag pro Woche erhalten. Überstunden müssen freiwillig sein und dürfen nicht mehr als 12 Stunden pro Woche betragen. Überstunden dürfen nicht regelmäßig verlangt werden und sind stets mit einem Überstundenzuschlag zu kompensieren.

Ab einer Arbeitszeit von 6 Stunden sind mind. 30 Minuten Ruhepause zu gewähren, ab einer Arbeitszeit von 9 Stunden beträgt die Ruhepause mind. 45 Minuten.

Bei eigener Eheschließung, bei Todesfall des Ehepartners oder eines Verwandten 1. Grades und bei Geburt des eigenen Kindes (gilt nur für Kindsvater) soll jeweils ein Tag bezahlter Sonderurlaub gewährt werden. Sonderurlaubstage sind auf nationale Regelungen und Industrietarife anzurechnen.

3.8. Es erfolgt keine Diskriminierung

Es erfolgt keine Form von Diskriminierung z.B. bezüglich Einstellung, Entlohnung, Zugang zu Fortbildung, Beförderung, Entlassung oder Ruhestand auf der Grundlage von Rasse, Kaste, nationaler Herkunft, Religion, Alter, Behinderung, Geschlecht, Familienstand, sexueller Orientierung, Gewerkschaftsmitgliedschaft oder politischer Ausrichtung.

3.9. Es wird eine reguläre Anstellung angeboten

In jeder möglichen Hinsicht muss Arbeit auf der Grundlage von anerkannten Arbeitsverhältnissen durchgeführt werden, wie sie sich durch nationale Gesetze und die Praxis bewährt haben.

Die arbeits- und sozialrechtlichen Verpflichtungen gegenüber den Beschäftigten, die sich aus dem regulären Beschäftigungsverhältnis ergeben, dürfen nicht umgangen werden durch einseitige, nur die Beschäftigten bindende Verträge, Verträge mit Lohnauftragnehmern/Subunternehmern, Heimarbeitsvereinbarungen oder durch Ausbildungsprogramme, die nicht wirklich auf die Vermittlung von Fähigkeiten oder eine reguläre Beschäftigung abzielen. Es soll auch keine dieser Verpflichtungen durch übermäßige Verwendung von Zeitverträgen umgangen werden.

3.10. Grobe oder inhumane Behandlung ist nicht erlaubt

Körperliche Misshandlung oder Disziplinierung, die Androhung von körperlicher Misshandlung, sexuelle oder andere Belästigungen und Beschimpfungen oder andere Formen der Einschüchterung sind verboten.

3.11. Sozialverantwortliches Management

Die Unternehmen müssen über eine Erklärung zum sozial verantwortlichen Handeln verfügen, um sicherzustellen, dass die Sozialkriterien eingehalten werden können. Sie sind dazu verpflichtet, Umsetzung und Überwachung der Sozialkriterien zu unterstützen durch:

- die Ernennung eines Verantwortlichen für den Bereich der unternehmerischen Sozialverantwortung
- die Überwachung der Einhaltung der Sozialkriterien und die Durchführung erforderlicher Verbesserungen an den jeweiligen Betriebs- Standorten
- die Unterrichtung seiner Arbeitnehmer über den Inhalt der Sozialkriterien in der/den jeweiligen gebräuchlichen Landessprache(n)
- lückenlose Aufzeichnungen von Namen, Alter, Arbeitszeiten und Löhnen für jeden Arbeitnehmer
- Anschaffung und Bereitstellung von geeigneter Schutzbekleidung und –ausrüstung für die Arbeitnehmer
- die Genehmigung zur Ernennung eines Arbeitnehmervertreters für Sozialfragen durch die Belegschaft, der eine Rückmeldung über Umsetzung und Einhaltung der Sozialkriterien an das Management geben kann
- Erfassen und Untersuchen von Beschwerden seitens der Beschäftigten oder Dritter in Zusammenhang mit der Einhaltung der Sozialkriterien sowie Aufzeichnen aller zu treffenden erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen, die sich aus diesen Beschwerden ergeben
- den Verzicht auf Disziplinarmaßnahmen, Entlassungen oder andere Formen der Diskriminierung gegen Arbeitnehmer, die Informationen bezüglich der Einhaltung der Sozialkriterien liefern.

4. Qualitätssicherungssystem

4.1. Auditierung von Verarbeitungs-, Produktions- und Handelsstufen

Das IVN Standardkontrollprogramm NATURLEDER dient der Qualitätssicherung für die Herstellung ökologischer Lederwaren auf Grundlage der Richtlinien des Internationalen Verbandes der Naturtextilwirtschaft. Es umfasst die Betriebsprüfung (Firmenaudit) und die stichprobenweisen Rückstandskontrollen der produzierten Ware entlang der Produktionskette. Ziel dieses Qualitätssicherungssystems ist es, eine objektive und sachkundige Überprüfung der Verarbeitung von Rohstoffen auf allen Produktions- und Handelsstufen zu gewährleisten.

Verarbeitungsbetriebe, Hersteller und Händler von IVN NATURLEDER Waren müssen am IVN NATURLEDER Zertifizierungsverfahren teilnehmen, das auf einem jährlichen Inspektionszyklus beruht (einschließlich möglicher unangekündigter Inspektionen, die sich nach der Risikobewertung der Betriebstätten richten). Sie müssen ein gültiges Betriebszertifikat vorweisen, aus dem die zertifizierten Produkte und Produktgruppen sowie die Verarbeitungs-, Herstellungsschritte bzw. Handelstätigkeit hervorgehen.

Bei Händlern, die keine Lohnaufträge über Verarbeitungs- oder Herstellungstätigkeiten vergeben, kann sich der verantwortliche Zertifizierer für Fern-Inspektionen anstelle der Vor-Ort-Inspektionen entscheiden. Vor-Ort-Inspektionen müssen jedoch zumindest im ersten Jahr, danach in jedem dritten Jahr einer bestehenden Zertifizierung durchgeführt werden.

Händler mit einem Jahresumsatz von unter 5.000 € mit IVN NATURLEDER Waren und Einzelhändler, die ausschließlich direkt an den Endverbraucher verkaufen, sind von dieser Pflicht zur Zertifizierung ausgenommen, insofern die IVN NATURLEDER Waren nicht um-gepackt oder um-etikettiert werden. Händler mit einem Jahresumsatz von unter 5.000 € mit IVN NATURLEDER Waren müssen sich jedoch durch einen zugelassenen Zertifizierer registrieren lassen und diesen umgehend in Kenntnis setzen, wenn ihr jährlicher Umsatz 5.000 € übersteigt.

Der verantwortliche Zugelassene Zertifizierer kann Ausnahmen von der jährlichen Betriebsinspektion für kleinere Lohnverarbeiter mit geringem Risikopotential hinsichtlich der ökologischen und der sozialen Kriterien beschließen.

Diese Betriebe müssen eindeutig identifiziert sein, müssen einen Vertrag mit dem zertifizierten Betrieb haben (der für die Einhaltung des Standards verantwortlich ist) und können auf Verlangen des Zugelassenen Zertifizierers inspiziert werden. Vor-Ort-Inspektionen müssen bei solchen Lohnverarbeitern jedoch auch zumindest im ersten Jahr sowie in jedem dritten Jahr einer bestehenden Zertifizierung durchgeführt werden.

Der Betrieb, unter dessen Name oder mit dessen Marke die gelabelten IVN NATURLEDER Waren an den Verbraucher verkauft werden (Lizenznehmer), muss Sorge tragen, dass die Produkte entsprechend diesem Standard, dem Lizenzierungs- und Labelling Leitfaden und anderen Bestimmungen, die vom IVN herausgegeben wurden, hergestellt worden sind.

4.2. Rückstandsanalysen und Prüfung der technischen Qualitätsparameter

Die zertifizierten Betriebe oder deren Auftraggeber müssen Rückstandstests gemäß einer Risikobewertung durchführen, um die Einhaltung dieses Standards und insbesondere der Kriterien aus Kapitel 2.4.14. (Technische Qualitätsparameter) sowie 2.4.15. (Grenzwerte für IVN NATURLEDER Waren) zu gewährleisten. Alle IVN NATURLEDER Waren und ihre Bestandteile dieser Artikel sowie die verwendeten Zusatzstoffe sind in diese Risikobewertung einzubeziehen und folglich potentiell prüfrelevant. Testfrequenz und Anzahl der Proben sollen von der Risikobewertung abhängig gemacht werden.

Proben für Rückstandskontrollen können auch vom Betriebsinspektor während des für die Zertifizierung erforderlichen Inspektionsbesuchs gezogen werden, entweder als ergänzende Rückstellprobe zum Inspektionsvorgang oder im Falle eines Verdachts auf Kontaminierung oder eines Verstoßes. Zusätzliche Warenproben können jeder Zeit ohne Vorankündigung aus der Zulieferkette gezogen werden.

Prüflabore, die nach ISO/IEC 17025 akkreditiert sind und die entsprechende Erfahrungen auf dem Gebiet der Rückstandsanalyse für Lederwaren beziehungsweise für chemische Zusatzstoffe vorweisen können sind für die Durchführung derjenigen Rückstandstests zugelassen, die ihre Akkreditierung umfasst.

4. Annex:

A) Definitionen

Begriff	Festgelegte Definition für GOTS
Arbeitnehmer	Jede Person, die Arbeit verrichtet und die weder dem höheren Management angehört, noch Eigentümer ist.
Bioakkumulativ	Eine Substanz gilt als (möglicherweise) bioakkumulativ, wenn der BCF (bio-concentration factor) > 100 ist oder wenn der log Pow (= Logarithmus des n-octanol-Wasser Verteilungskoeffizienten) > 3 ist.
Händler	Unternehmen, das mit <i>NATURLEDER Waren</i> handelt (= einkauft und verkauft und somit (vorübergehend) Eigentümer wird) und zwar innerhalb der Wertschöpfungskette zwischen dem Faserhersteller und dem Inverkehrbringer des Endproduktes, unabhängig davon, ob es die Waren physisch erhält oder nicht (z.B. ein Importeur, Exporteur, Großhändler). Agenten, die nicht Eigentümer der Waren werden und Einzelhändler, die ausschließlich an den Verbraucher verkaufen, fallen nicht unter den Begriff Händler.
Hersteller	Unternehmen innerhalb der textilen Wertschöpfungskette von <i>NATURLEDER Waren</i> (Konfektionsbetrieb oder ein so genannter GSN Betrieb: Gradieren, Zuschnitt, Nähen bis hin zur Etikettierung und Verpackung).
Hormonell wirksame Substanzen	Eine exogen wirkende Substanz oder Zubereitung, die die Funktion(en) des Hormonsystems verändert und folglich eine Gesundheitsbeeinträchtigung eines intakten Organismus, oder seiner Nachkommen hervorruft.
Lohnverarbeiter	Unternehmen in der Lieferkette von <i>NATURLEDER -Waren</i> , die Arbeitsschritte (in den Bereichen Verarbeitung und Herstellung/Konfektion) für einen <i>Zertifizierten Betrieb</i> im Lohnauftrag ausführen, ohne Eigentümer der <i>NATURLEDER -Waren</i> zu werden und ohne eine eigene (unabhängige) <i>NATURLEDER -Zertifizierung</i> zu beauftragen.
NATURLEDER Waren	Textilerzeugnisse (Fertigware oder Zwischenprodukte), die nach IVN <i>NATURLEDER</i> von einem <i>Zertifizierten Betrieb</i> gefertigt und durch einen <i>Zugelassenen Zertifizierer</i> zertifiziert wurden.
Permanentes AOX	AOX ist permanent, wenn das Halogen permanent an das Molekül gebunden ist (z.B. im Chromophor eines Farbstoffs oder Pigments) und während des Anwendungsprozesses nicht hydrolysiert oder freigesetzt werden kann.
Schwermetallfrei	Ein <i>Zusatzstoff</i> gilt als <i>schwermetallfrei</i> , wenn er keine Schwermetalle als funktionalen Bestandteil enthält und die durch die ETAD für Farbstoffe festgelegten Grenzwerte für Verunreinigungen für folgende Metalle nicht übersteigt: Antimon: 50ppm, Arsen: 50ppm, Barium: 100ppm, Cadmium: 20ppm, Kobalt: 500ppm, Kupfer: 250ppm, Chrom: 100ppm, Eisen: 2500ppm, Blei: 100ppm, Mangan: 1000ppm, Nickel: 200ppm, Quecksilber: 4ppm, Selen: 20ppm, Silber: 100ppm, Zink: 1500ppm, Zinn: 250ppm
Substanzen	Chemische Elemente und ihre Verbindungen, wie sie in der Natur vorkommen oder von der Industrie erzeugt werden.
Teilzertifizierte Kombinationsprodukte	Produkte, die im eigentlichen Sinne nicht unter dem Begriff „Textilien“ zu bewerten sind, von denen jedoch ein Teil der Materialien IVN <i>NATURLEDER</i> zertifiziert sind. Es liegt in der Verantwortung des <i>Zugelassenen Zertifizierers</i> , die verbleibenden Komponenten auf eine Vereinbarkeit mit der IVN Produktphilosophie zu prüfen und ggf. ein Labeling mit „teilzertifiziertes Kombinationsprodukt“ (unter Nennung des zertifizierten Materialbestandteils, unter Berücksichtigung des Kennzeichnungs- und Labeling-Leitfadens) zu genehmigen. Ein Beispiel hierfür wäre eine Uhr, die mit IVN <i>NATURLEDER</i> zertifiziertem Armband vertrieben wird. Im Zweifelsfall soll der Zertifizierer den Standardgeber kontaktieren.
Verarbeiter	Unternehmen innerhalb der textilen Wertschöpfungskette von <i>BEST Waren</i> (von der Faseraufbreitung bis zur Veredelung).
Zertifizierter Betrieb	<i>Verarbeiter, Hersteller, Händler</i> oder Einzelhändler von <i>NATURLEDER Waren</i> , der von einem <i>Zugelassenen Zertifizierer</i> zertifiziert wurde.
Zugelassener Zertifizierer	Zertifizierungsinstitut, welches vom IVN anerkannt ist, um weltweit Kontrollen und Zertifizierungen gemäß IVN <i>NATURLEDER</i> durchzuführen. Eine aktuelle Liste der <i>Zugelassenen Zertifizierer</i> befindet sich unter http://www.naturtextil.de/unternehmen/zertifizierung.html
Zusatzstoffe	<i>Substanzen</i> oder <i>Zubereitungen</i> , die direkt als textiles Hilfsmittel, Farbstoffe oder Pigment eingesetzt/appliziert werden.
Zubereitung	Gemisch oder Lösung bestehend aus mindestens zwei <i>Substanzen</i>
Zurichtung	Zurichtung im Sinne des Standards umfasst die Arbeitsgänge, die am gegerbten, nachgegerbten, naturell oder gefärbten, gefetteten und getrockneten Leder mit dem Ziel der farblichen, strukturellen oder grifflichen Veränderung durchgeführt werden. Charakteristisch ist der Auftrag lederfremder Substanzen auf die Oberfläche(n), welche keine chemische Bindung mit dem Leder eingehen, sondern durch physikalische Kräfte auf der Lederoberfläche haften. Bei der Zurichtung werden mehrere, verschiedenartig zusammengesetzte Schichten mit meist unterschiedlicher Dicke auf die Lederoberfläche(n) aufgetragen. Diese Schichten entstehen im Allgemeinen durch Auftrocknen der im flüssigen Zustand aufgetragenen und möglichst gleichmäßig verteilten Zurichtmittel.

B) Liste der Abkürzungen

Organisationen / Standards:

IVN	Internationaler Verband der Naturtextilwirtschaft e.V.
ETAD	Ecological and Toxicological Association of Dyes and Organic Pigments Manufacturers
GOTS	Global Organic Textile Standard
OECD	Organisation of Economic Cooperation and Development
TEGEWA	Verband der Textilhilfsmittel-, Lederhilfsmittel-, Gerbstoff- und Waschrrohstoff-Industrie

Andere:

EC50	Wirkkonzentration (50%)
IC50	Hemmungskonzentration (50% Hemmung)
LC50	Letale Konzentration (50% Mortalität)
α -MES	α -Methylestersulfonat (C16/18)
AOX	Absorbierbare organische Halogenverbindungen und Substanzen, die deren Bildung verursachen können.
AP	Alkylphenole
APEO	Alkylphenoethoxylate
BSB	Biologischer Sauerstoffbedarf
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DBT	Dibutylzinn
DEHP	Diethylhexylphthalat
DOT	Dioktylzinn
DTPA	Diethylentriaminpentaacetat
EDTA	Ethylendiamintetraacetat
FTOH	Fluortelomeralkohole
GVO	Genetisch veränderte Organismen
kbA	kontrolliert biologischer Anbau
kbT	kontrolliert biologische Tierhaltung
HMBT	2-Hydrazono-2,3-dihydro-3-methylbenzothiazol-Hydrochlorid
MBT	Monobutylzinn

LAS	Lineare Alkylbenzolsulfonate
NP	Nonylphenol
NPEO	Nonylphenoethoxylate
OP	Oktylphenole
OPEO	Oktylphenoethoxylate
PAK	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe
PCB	Polychlorierte Biphenyle
PCP	Pentachlorphenol
PFC	Per- und polyfluorierte Verbindungen
PFCA	Perfluorierte Carbonsäuren
PFOA	Perfluoroktansäure
PFSA	Perfluorierte Sulfonsäuren
PVC	Polyvinylchlorid
TBT	Tributylzinn
TCP	Trichlorphenol
TeCP	Tetrachlorphenol
TPhT	Triphenylzinn